

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher der Ehlbeck GmbH, Hamburg

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen (insgesamt: „Leistungen“) und unsere Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden schließen.

2. Vertragsabschluss

Unsere Prospekte und anderes Werbematerial sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Kunden sind an einen von ihnen eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichneten Auftrag 14 Kalendertage nach Unterzeichnung gebunden. Wir sind berechtigt, ein solches Angebot unserer Kunden innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zeitpunkt, in dem unseren Kunden (auch: per eMail oder per Telefax) unsere eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnete und mit unserem Firmenstempel versehene Annahmeerklärung des erteilten Auftrages („schriftlicher Vertrag“) zugeht. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden ist der schriftliche Vertrag, die Ausführungszeichnung werden nach der Auftragserteilung ausgearbeitet und dem Kunden ausgehändigt. Die Maße in der Zeichnung können von dem Angebot abweichen und somit ist die Zeichnung Maßbindend und ersetzt in der Rangfolge das Angebot. Einschließlich der darin in Bezug genommenen Unterlagen, Regelungen und sonstigen Bestimmungen sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bindend. Der schriftliche Vertrag gibt alle individuellen Abreden vollständig wieder. Mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3. Vergütung

Unsere Preise verstehen sich in € zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlungsbedingungen vereinbaren wir mit unseren Kunden im schriftlichen Vertrag. Unsere Kunden können gegen unsere Forderungen nur mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn die Gegenansprüche unserer Kunden sind unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Während des Eigentumsvorbehalts dürfen unsere Kunden die Leistungen nicht veräußern oder sonst daran verfügen. Sollten Dritte – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf unsere Leistungen zugreifen, haben unsere Kunden auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Leistungsumfang und Qualität

Maßgebend für den Umfang und die Qualität unserer Leistungen ist ausschließlich der schriftliche Vertrag mit den darin in Bezug genommenen Unterlagen, Regelungen und sonstigen Bestimmungen. Sofern im schriftlichen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränken sich etwa erforderliche Abdichtungsarbeiten auf die Versiegelung der von uns hergestellten und montierten Konstruktion sowie, falls erforderlich, auf den unmittelbaren Anschlussbereich. Im Übrigen (d. h. insbesondere an der bestehenden Bausubstanz, außerhalb des unmittelbaren Anschlussbereichs) sind unsere Kunden für die Abdichtungsarbeiten selbst verantwortlich.

5. Fertigstellung und Abnahme

Sofern im schriftlichen Vertrag nicht eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, erbringen wir unsere Leistungen schnellstmöglich, spätestens innerhalb von ca. 3 Monaten, nachdem unsere Kunden die zur endgültigen Planung und Ausführung unserer Leistungen ihrerseits erforderlichen Vorleistungen (z. B. Einholung einer Baugenehmigung, Durchführung von Vorarbeiten anderer am Bau beteiligter Drittunternehmen) erbracht haben. Sollten wir unsere Leistungen nicht rechtzeitig fertigstellen, haben uns unsere Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten darf. Unsere Leistungen sind abnahmereif fertiggestellt, wenn sie bis auf geringfügige Restarbeiten erbracht und frei von wesentlichen Mängeln sind. Unsere Kunden haben mit uns eine förmliche Abnahme durchzuführen, die binnen 12 Werktagen, nachdem wir unsere Kunden über die Fertigstellung unserer Leistungen in Kenntnis gesetzt haben, stattzufinden hat; das Ergebnis der Abnahme ist in einem Abnahmeprotokoll, das von unseren Kunden zu unterzeichnen ist, festzustellen. Sollten unsere Kunden der Abnahme wegen wesentlicher Mängel bzw. mehr als geringfügigen Restarbeiten, die im Abnahmeprotokoll einvernehmlich festgestellt worden sind, widersprechen, ist die förmliche Abnahme binnen 12 Werktagen, nachdem wir unsere Kunden über die Beseitigung der wesentlichen Mängel in Kenntnis gesetzt haben, zu wiederholen. Sollten unsere Kunden innerhalb von 6 Wochen nach der Fertigstellungs- (S. 4) bzw. Mängelbeseitigungsmittelteilung (S. 5) kein (weiteres) Abnahmeprotokoll unterzeichnet oder keine wesentlichen Mängel bzw. mehr als geringfügigen Restarbeiten (mehr) gerügt haben, wird die Abnahmereife unserer Leistungen vermutet. Die Durchführung einer (weiteren) förmlichen Abnahme hat in diesem Falle nicht stattzufinden; unseren Kunden bleibt es jedoch unbenommen, das Gegenteil der Abnahmereife zu beweisen. Der Kunde ist damit einverstanden, daß wir von der Montage und dem Ergebnis der Montage Fotoaufnahmen anfertigen, diese zu repräsentativen Zwecken gedruckt oder im Internet anonym sowie kostenfrei publiziert werden.“

6. Sachmängel

Bei Sachmängeln stehen unseren Kunden vorbehaltlich Ziff. 7 die gesetzlichen Rechte zu. Wir übernehmen für unsere Leistungen eine Gewährleistung von 5 Jahren. Davon ausgenommen sind Elektro-, Beschattungs- und Verschleißteile (z. B. Batterien, bewegliche Beschläge); dafür gilt eine Gewährleistung von 2 Jahren. Die Art der Nachbesserung (z. B. Reparatur oder Austausch eines Einzelteils) erfolgt nach unserer Wahl.

7. Haftung

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln unserer Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Leistungen typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 1.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu den von uns geschuldeten Leistungen gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Diese Ziff. 7 gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Diese Ziff. 7 gilt jedoch nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistungen, einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Vertragsbeendigung

Im Falle einer Kündigung nach § 649 BGB steht uns die vereinbarte Vergütung (Ziff. 3) für die beauftragten Leistungen zu, abzüglich unserer infolge der Kündigung ersparten Aufwendungen. Als ersparte Aufwendungen und durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft Anzurechnendes gelten insgesamt 85 % als vereinbart; unsere Kunden und wir sind jedoch jeweils berechtigt, höhere bzw. niedrigere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

9. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unserem Kunden ist nach unserer Wahl Schenefeld oder Hamburg oder der Sitz unserer Kunden. Falls einzelne Bestimmungen des schriftlichen Vertrages (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder falls der schriftliche Vertrag (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nic

htigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

Erweiterte Geschäftsbedingungen zu unserem Produktsortiment

Fundamente, Dachdeckerarbeiten, Maurerarbeiten (Andichtungsarbeiten zum vorhandenen Bodenbereich), Elektroarbeiten und Klempnerarbeiten (Anschlüsse an vorhandenes Abwassersystem) sind im Preis nicht enthalten, sofern nicht die Übernahme solcher Arbeiten durch uns in diesem Angebot ausdrücklich ausgewiesen ist.

Ferner möchten wir Sie auf Folgendes aufmerksam machen:

Der Preis ist gültig für die im Auftrag genannten Größen und Ausstattungen vorbehaltlich statischer Anforderungen durch bauseitige und/oder bauliche Gegebenheiten. Bei Änderungen behalten wir uns Preisberichtigungen vor.

Die Montage erfolgt auf das von Ihnen als Bauherrn spätestens bis zum Zeitpunkt unserer Lieferung bereit zu stellende Fundament. Sollten die Fundamentarbeiten durch die Firma Ehlbeck GmbH ausgeführt werden, ist der Abtransport des Erdaushubes nicht enthalten.

Die Konstruktion wird von uns an die Hausfassade angeschlossen / ist freistehend / wird von uns an die bauseits zurück geschnittene Dachkonstruktion angeschlossen und nach den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet.

Bei Konstruktionen, die von uns an einen Dachunterschlag oder auf das Dach montiert werden müssen uns zum Zeitpunkt des Aufmaßes verbindliche Bauunterlagen zu Verfügung stehen, um die genauen Positionierungen der Dachsparren festzulegen und Konsolen für den Anschluss zu fertigen. Sollten keine Bauunterlagen zur Verfügung stehen muss zum Zeitpunkt des Aufmaßes der Unterschlag/ Dach freiliegen. Andernfalls werden eventuelle Kosten durch nachträgliche Konstruktionsänderung gesondert in Rechnung gestellt.

Die Abdichtungsarbeiten der Firma Ehlbeck GmbH beschränken sich auf die Versiegelung der von ihr hergestellten und montierten Konstruktion. Für Abdichtungsarbeiten an der bestehenden Bausubstanz und außerhalb unserer Anschlussarbeiten ist die Ehlbeck GmbH nicht zuständig und haftbar. Sollte eine Undichtigkeit auftreten und diese nicht durch uns verursacht worden sein, behalten wir uns vor die Arbeiten für Prüfung und ggf. Abdichtung in Rechnung zu stellen.

Im Auftrag enthalten sind funktionelle Verleistung die zur Dichtigkeit benötigt werden. Optische Verleistungen werden nach Menge und Aufwand nachberechnet und sind nicht enthalten.

Die senkrechten Elemente haben wir bis Oberkante Fertigfußboden (OKFF) berechnet.

Die Mangelfreiheit von Vorleistungen anderer Gewerke (wie z. B. das Fundament) haben Sie bzw. Ihre Bauleitung sicher zu stellen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir für etwaige Schäden/Verzögerungen aufgrund mangelhafter Vorleistungen jede Haftung ablehnen müssen.

Für Schäden an Fliesen, Innenbekleidung oder verdeckt liegenden Versorgungsleitungen (Strom, Wasser etc.), die uns nicht ersichtlich oder bauseits gekennzeichnet sind, übernehmen wir keine Haftung.

Terrassendächer & Glashäuser sind „Kaltsysteme“. Es kann bei Erwärmung, sowie hoher Luftfeuchtigkeit zu Kondenswasserbildung kommen, dieses stellt kein Reklamationsgrund dar, sondern ist eine natürliche Erscheinung.

Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind regelmäßig baugenehmigungspflichtig. Für die rechtzeitige Einholung einer etwa erforderlichen Baugenehmigung haben Sie als Bauherr bzw. Ihre Bauleitung Sorge zu tragen. Aufgrund gesonderter Vereinbarung können wir für Sie die Vorbereitung eines erforderlichen Bauantrags und/oder Statik gegen Erstattung des uns dadurch jeweils entstehenden Aufwands gerne übernehmen.

Eine Endreinigung ist nicht Vertragsbestandteil. Die Ware wird besenrein übergeben.

Bauelemente bedürfen zur Werterhaltung einer regelmäßigen Pflege und Wartung, von Oberflächen und technischen Bauteilen. Siliikonfugen sind Wartungsfugen.

Für die Qualität und Haftungsbeschränkungen der Verglasung gelten die AGBs der Glasindustrie. Für die Qualität und Ausführung der Konstruktion gelten die Richtlinien für die Errichtung von Wintergärten (WiGaRi). Bei Markisentüchern gelten die Richtlinien zur Beurteilung von konfektionierten Markisentücher. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Dokumente zur Verfügung.

Sie haben uns spätestens innerhalb von 16 Wochen nach Produktionsfreigabe dieses Auftrages durch uns Ihr Grundstück zur Durchführung unserer Leistungen aufnahmebereit zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass Solarlux erfolgreich zertifiziert ist nach DIN EN 1090 (Ausführungsklasse EXC1 und EXC2). Seit dem 1. Juli 2014 ist die DIN EN 1090 Zertifizierung für alle Wintergartenbau-Betriebe Pflicht.

Die spätere Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen kann, insbesondere aufgrund bauordnungsrechtlicher Anforderungen, von unseren Angaben (auch: Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Mustern, Konstruktionsplänen) in diesem Schreiben sowie den Ihnen sonst überlassenen Unterlagen abweichen. An sämtlichen Unterlagen mit planerischen, konstruktiven und / oder sonstigen technischen Inhalten behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf unseren Wunsch haben Sie diese unverzüglich an uns herauszugeben. Jede Weitergabe an Dritte setzt unsere vorherige schriftliche Zustimmung voraus.

Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung erhalten Sie eine 10-jährige Garantie auf die Beschaffung von Solarlux Ersatzteilen. Davon ausgenommen sind Elektro-, Beschattungs- und Verschleißteile (z. B. Batterien, Motoren) sowie Beschläge (z. B. Schlösser, Rollen und Türbänder) und Verglasungen. Eine etwaige Herstellerhaftung bei sachgemäßer Behandlung bleibt davon unberührt.

Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform, sonst sind diese nicht Vertragsbestandteil.

Stand: 25.07.2024